

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Tongrube bei Nannhausen“ im Rhein-Hunsrück-Kreis Vom 26.  
Mai 1982**

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der anliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

- (1) Das Ca. 3 ha große Gebiet umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Ohlweiler, Flur 1, Flurstück-Nr. 19 und in der Gemarkung Nannhausen, Flur 2, Flurstück-Nr. 8.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Tongrube bei Nannhausen“.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles als Teil von Natur und Landschaft, dessen besonderer Schutz zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Natur- haushaltes sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes erforderlich ist.

§ 4

- (1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Kreisverwaltung als untere Landespflegebehörde alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere sind ohne Genehmigung verboten:
  1. die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestand- teiles;
  2. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige
  3. bedürfen;
  4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrs- anlagen anzulegen;
  5. Die Bodengestalt der Fläche zu verändern;
  6. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
  7. Leitungen aller Art über unter der Erdoberfläche zu verlegen;
  8. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
  9. Feste oder flüssige Abfälle abzulagern oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
  10. Das vorhandene Gewässer einschließlich des Ufers auszubauen, umzugestalten oder sonst zu beein- trächtigen.

§ 5

Für die Erhaltung des Schutzzweckes können Schutz- und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, die nach Anordnung oder mit Genehmigung der unteren Landespflegebehörde durchzuführen sind.

## § 6

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. Die Ausführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen gemäß § 5;
2. Das Aufstellen von Schildern durch die untere Landespflegebehörde;
3. Die bisherige Nutzung der Grundstücksflächen mit den bestehenden Einrichtungen, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

## § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen.

1. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert,
2. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
3. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt,
4. § 4 Abs. 2 Ziffer 4 die Bodengestalt der Fläche verändert,
5. § 4 Abs. 2 Ziffer 5 lagert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
6. § 4 Abs. 2 Ziffer 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt,
7. § 4 Abs. 2 Ziffer 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
8. § 4 Abs. 2 Ziffer 8 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
9. § 4 Abs. 2 Ziffer 9 das vorhandene Gewässer einschließlich des Ufers ausbaut, umgestaltet oder sonst beeinträchtigt.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Simmern, den 26.05.1982

Kreisverwaltung des Rhein- Hunsrück-Kreises

Dr. Jäger

Landrat

Lagekarte

